

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

vom 12.12.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 5, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.11.2018 folgende 2. Nachtragssatzung:

Art. 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

Die Eingangsformel erhält folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 5, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt die Landeshauptstadt Kiel nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2013 folgende Satzung:

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche/Kochgelegenheit sowie eine sanitäre Ausstattung gehört. Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind ungeachtet von Satz 1 nicht: Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder zur Pflege, oder die von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, zulässig.

Folgende personenbezogenen Daten werden aufgrund der Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Steuerpflichtigen,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) Sozialversicherungsträgern,
- e) dem Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister),
- f) Finanzämtern,
- g) Grundbuchämtern,
- h) anderen Behörden,
- i) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern oder Eigentümern

verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstand,
- d) Anschrift,
- e) Bankverbindung.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(2) Weitere personenbezogene Daten, die die/der Steuerpflichtige im Rahmen der Steuererklärung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Festsetzung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.

Art. 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kiel, den 12.12.2018

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

(Siegel)